

Erste Satzung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Potsdam

Vom 18. November 2015

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 40 Abs. 5 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 18. November 2015 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Berufsungsordnung der Universität Potsdam vom 22. Oktober 2014 (AmBek. UP Nr. 1/2015 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden hinter dem Ausdruck „Tenure-Track-Verfahren“ die Worte „im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die internationale Ausschreibung soll in englischer Sprache erfolgen, sofern nicht die Ausschreibung in einer anderen Fremdsprache oder in deutscher Sprache fachlich angemessen erscheint.“

3. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Wahl darf erst erfolgen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident das stimmberechtigte Mitglied gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG bestimmt hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Berufsungsordnung der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 26. Januar 2016.